



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

III. Reichshöfe an der Lippe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Saxoniam transierint aut versus Tremunge“ diese Urkunde die alten Beziehungen zwischen dem Maaslande und dem Osten von Neuem regelt.

Alles das weist, wenn auch undeutlich, auf Spuren älterer Einrichtungen in Dortmund hin. Zu vergleichen ist aber noch, was im Anhang III über die Weisthümer des Dortmunder Rathes über die Reichshöfe entwickelt ist. Wir behaupten keineswegs, daß die Argumente für unsere Annahmen, jedes für sich genommen, bindende Beweiskraft hätten, indessen, die Rückschlüsse aus späteren Verhältnissen sind doch wohl vorsichtiger wie viele ähnliche Aufstellungen.

Aber selbst, wenn man diese ganze Annahme bestreiten sollte, hat eine Darstellung der Verhältnisse der Reichshöfe in Dortmund und um Dortmund, der Marken und Almenden dieser Reichshöfe von den ersten Anfängen bis zur Auflösung derselben ein hohes Interesse. Bei dieser Darstellung soll lediglich das urkundliche Material sprechen, damit nicht der Vorwurf erhoben werden kann, daß die Darstellung von einer vorgefaßten Meinung durchweg beeinflusst sei. Sie kann somit auch als ganz selbständige Geschichte einer deutschen Mark von den ersten Spuren bis zur Auflösung derselben dienen. Es erübrigt jedoch, bevor diese Arbeit unternommen wird, den Besitz an Reichshöfen auch an der Lippe, Ruhr und Diemel nach den urkundlichen Nachrichten festzustellen, da auch diese nach unserer Auffassung in denselben Zusammenhang gehören, den wir für das Hellweggebiet annehmen. Auch lassen sich hier noch einige Züge gewinnen, aus denen das hier entworfenene Bild sich schärfer skizziren und zeitlich genauer festlegen läßt.

III.

Reichshöfe an der Lippe.

In den Zusammenstellungen beginnen wir zunächst im Westen mit der Lippe, indem wir dieselbe von Dorsten her aufwärts verfolgen. Daß die Römer stets die Lippe aufwärts ihre Wege genommen, ist so bekannt, daß das Einzelne hier

füglich, zumal nach der Aufdeckung des Kastells am Annenberge, in Wegfall kommen kann. Aber auch in vorrömischer Zeit waren, wie die zahlreichen Urnenfunde in der Nähe der alten, tief in den Sand einschneidenden Lippewege nachweisen, feste Ansiedelungen hier vorhanden.

Zunächst kommen als Reichsbesitz hier in Betracht die „neuntehalb Reichshöfe des Bestes Recklinghausen“, wie sie allerdings erst spät genannt werden, lange nachdem die „Freiheit Dorsten“ als alter Reichshof zur Stadt erhoben war. Das bis 1803 kurkölnische Best Recklinghausen ist 1803, Febr. 1, an Arenberg gekommen. Das arenbergische Archiv ist geordnet und hat in erster Linie den Stoff geboten, welcher in den acht Bänden der Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimathskunde im Beste und Kreise Recklinghausen¹⁾ bearbeitet ist; dazu kommen eine Reihe früherer Aufsätze, unter Anderem solche in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, für die Geschichte des „Bestes“ und der Reichshöfe in Betracht²⁾. Allerdings sind die Nachrichten derart, daß wir über die ältesten Erwerbungen dieser „Reichshöfe“ durch die Erzbischöfe von Köln beziehungsweise durch Kantzen selbst im Dunkeln sind; selbst darüber können Zweifel entstehen, ob die Benennung „Reichshöfe“ als eine verhältnißmäßig späte sachlich wirklich begründet ist, sowie welches die 9 Reichshöfe waren. Frühzeitig sind jedenfalls die Inassen der Reichshöfe Hofrecht unterworfen; auch sind bei den Villikationen ebenso wie bei den Essen'schen Villikationen Hückarde und Ehrenzell Höfe und Kotten im Streubesitz den einzelnen Haupthöfen unterstellt worden. Es sind ferner offenbar einzelne Höfe, die früher zum Reichsbesitz gehört haben, unter die Villikation der beiden Abteien Essen und Werden gerathen, von denen Essen³⁾ den Oberhof „Ringelinkdorf“ bei Gladbeck mit Villikationsgütern in Gladbeck, Buer, Kirchhellen, Dorsten, Recklinghausen, Hamme, Herne,

1) Wird als Ztschr. f. Reckl. citirt werden.

2) Ztschr. für Gesch. u. Alt. Westf. 39¹, 1—112. 43¹, 1—81. Jansen, Die Gemeinde Datteln.

3) Kettenbuch.

Haltern, Lipramsborn, Sepperade, Dülmen, Buldern und anderem Streubesitz, sowie Hansiepen und Pepping besaß, während Werden die unter dem Oberhofe Barkhausen stehenden Helberinghausen, den Abdinghof zu Waltrop, Hillen, Arenbögel besaß. Da die ältesten Nachrichten über den Erwerb vom Reiche durch die Erzbischöfe von Köln völlig versagen, so ist es recht schwierig, über den alten Reichsbesitz zu verlässlichen Aufstellungen zu gelangen ¹⁾.

Der Reichshof Dorsten hat durch Strotkötter auf Grund des im arenbergischen Archive neu gefundenen Materials eine größere monographische Behandlung erfahren ²⁾. Aelteres Material hat verarbeitet Evelt. Letzterer hat nun überzeugend nachgewiesen ³⁾, wie die Art der Erwerbung Dorstens durch Xanten in früheren Darstellungen recht unklar gerathen ist. Eine „Embza“ nämlich sollte dem Kapitel Xanten eine pensionem Durstensem geschenkt haben. Diese Notiz des Xantener Archivs ⁴⁾, die ganz ohne Zeitangabe gemacht ist, ist mit einer zweiten „kurfölnischen Archivalnotiz“ willkürlich konfundirt, wonach eine „Enriga“, abstammend von dem Geschlechte der Grafen vom West Recklinghausen, nach dem Tode ihres Gatten, Otto von Ravensberg, mit dem sie Flasheim gestiftet hatte, das West Recklinghausen dem Erzbischof von Köln hinterlassen habe und verschiedenen Kollegien und Klöstern, wie Werden, Weddern, Xanten, Güter geschenkt habe. Diese weder genau zu datirenden, noch genau ihrem Inhalte nach festzustellenden zwei verschiedenen Notizen sind von Evelt zwei Mal auf ihre Zuverlässigkeit hin eingehend geprüft. In dieser Untersuchung haben sich gegen beide angebliche Archivalnotizen erhebliche Bedenken ergeben. Schenkungen an ein Kloster „Weddern“ könnten erst nach dem Gründungsjahre desselben, 1475, gemacht sein, die „kurfölnische“ Archival-

¹⁾ Steinen, Westf. Gesch. I S. 1772.

²⁾ Ztschr. f. Recl. 8 S. 8—140.

³⁾ Ztschr. f. Gesch. u. Alt. Westf. 23, 1—94; 24, 87—196; 26, 63—176, dann Pic. Monatschrift 2 S. 21—81, wo die Resultate der ersten Abhandlung übersichtlich wiederholt und ergänzt sind.

⁴⁾ Ztschr. f. Westf. 23 S. 47.

notiz ist also aus diesen und anderen Gründen gänzlich unhaltbar. Dagegen hält Evelt auf Grund einer umständlichen Beweisführung es wenigstens für möglich, daß die angebliche Stifterin von Dorsten an Xanten die „Embza“ mit einer Reginmuod aus dem Geschlechte der Herren von Rappenberg identisch gewesen sei und im 11ten Jahrhundert gelebt habe. Diese auf meist späte Nachrichten begründete Kombination würde weiter zu der schwierigen Frage führen, wie ein als „Reichshof“ bezeichneter Besitz im 11ten Jahrhundert an diese „Embza“, auch „Reginmuod“ genannte Frau gekommen sei. Indessen, diese Identität ist keineswegs sicher, es bleibt nur bestehen, daß das Xantener Kapitel um 1397 eine Grabstätte einer Imetza comitissa, die „Dorsten donavit et floruit saeculo undecimo“, kannte. Dieses ist das Einzige, was sich mit einiger Wahrscheinlichkeit über Dorsten ermitteln läßt. Noch viel weniger aber läßt sich zu sicheren Nachrichten über die Entwicklung des Bestes Recklinghausen und der Gerichtsbarkeit über die „Reichshöfe“ durch Köln gelangen. Wenn Wilmans¹⁾ meint, daß Recklinghausen zu den ältesten Besitzungen der Erzbischöfe von Köln in Westfalen gehöre, weil schon in dem Testamente des 965. verstorbenen Erzbischofs Bruno Güter erwähnt wären, die ein Poppo ihm Richildinchuso et Arvite erworben hätten, so ist das irrig. Der Name Richildenchuso tritt im Gebiete der Reichsbesitzungen mehrfach auf. Bei Dortmund ist derselbe in der Form Recklinghusen, Recklinghusen, Redinchusen zu finden²⁾. Der Name ist dann zu Kellinghusen geworden, dem heutigen Kennighausen³⁾. Bei Soest erscheint er als Kikelinghusen 1253, 1261, 1273⁴⁾, womit an diesen Stellen zweifellos Kellinghusen gemeint ist. Auf dieses Kellinghusen zwischen Ampen und Werl muß also

¹⁾ Addit. zum W. u. B. 20 Anm. 4.

²⁾ D. u. B. I Reg. S. 717.

³⁾ Ebd. II Reg. 792. Die „Renninghuser“ Bef. Die Identität mit dem noch 1611 Kellinghausen genannten (Beitr. zur Gesch. Dortmund. 9 S. 71) ist unzweifelhaft.

⁴⁾ Seibert, u. B. I 276, 321, 361. In den Städtchroniken 21, 1446 Kofelynchusen (S. 113), Kocklynchusen (S. 127).

auch die Erwähnung der Güter von 965 wegen der Nähe von Erwitte ebensowohl bezogen werden wie eine zweite Erwähnung in einem Pfründenverzeichnisse des 10ten Jahrhunderts in Lacomblet, Archiv II S. 64, wonach den 12 Almosenbrüdern des h. Lupus in Köln der villicus de Richelingshusen zinspflichtig ist, wie eine dritte, von Erhard, Seibertz und Wilmans ebenfalls fälschlich auf Recklinghausen bezogene Urkunde von 1077, in welcher Erzbischof Hidolf die Inkorporirung der Kirche zu Geseke in das dortige Stift bewilligt, und zwar in Rigelenhusen¹⁾. Auch dieses ist ziemlich sicher Recklingjen, da der Schreiber der Urkunde ein Kaplan aus dem benachbarten Soest ist. Nicht also deshalb, weil Recklinghausen schon 965 und 1077 den Kölner Erzbischöfen gehört hätte, müssen wir, wie Wilmans meint, die „Archivalnotiz mit aller Entschiedenheit in das Gebiet der Sage verweisen“, sondern vielmehr, weil, wie Evelt überzeugend nachgewiesen hat, die Archivalnotiz in allen Stücken sich als durchaus mit urkundlich sicheren Nachrichten in Widerspruch stehend herausgestellt hat.

Wir sind also in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem die Erzbischöfe von Köln in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gekommen sind, ganz im Unsicheren; nur steht fest, daß Xanten schon im 12ten Jahrhundert Dorsten besaß.

Nur eine Vermuthung unsererseits ist es, daß die Erwerbung durch Köln vielleicht in die Zeit fällt, wo das Herzogthum Westfalen 1180 durch die Auflösung des Herzogthums Heinrich's des Löwen an Kurköln kam. Von dem Erzbischof Philipp von Heinsberg wird im Anschluß an die Befestigung von Soest (Curtem in Susato decenter edificavit)²⁾ berichtet: „Similiter et curtem in Rekelinchuson — edificavit.“ Es ist dieses die älteste sichere Erwähnung von kölnischem Besitze von Recklinghausen.

Nun blieb der Besitz des Reichsgutes durch Köln in der

¹⁾ Seibertz, U.-B. I 32. Erhard, Reg. 1175. Wilmans, Addit. Nr. 19 S. 20 Anm. 4.

²⁾ Jacobi de Susato chronicon episc. Col. bei Seibertz, Quellen der Westf. Gesch. I S. 192.

Folgezeit streitig. Die Ermordung des Reichsverwesers Engelbert durch den Grafen Friedrich von Isenburg erfolgte 1225, als Engelbert von Soest zurückkehrte, wohin er „pro causa imperii“¹⁾ gereist war. Außer dem Streite über die Essen'sche Vogtei können wir aber einen Streit um ehemaliges Reichsgut zwischen Mark und Kurköln vielfach verfolgen²⁾; auch die Isenburger = Limburger erhoben vielfach Ansprüche auf altes Reichsgut, so auf die im Reichshofsgebiete Dortmund gelegenen Güter Meldinghausen, Dibinchosen, Wambeln, 1270/1271³⁾, auf die libera comitia, vulgo vrye crumme grascaph, an der Emfcher⁴⁾; sie hatten das Holzrichteramt zu dem nach Huckarde gehörigen Meinloh⁵⁾ sowie die halbe Gerichtsbarkeit über den Reichshof Mengede⁶⁾ inne, ohne daß wir feststellen können, zu welcher Zeit und unter welchem Rechtstitel diese Trümmer ehemaligen Reichsgutes an die Limburger gekommen sind. Auch jene „kurkölnische Archivalnotiz“ mit ihrer Fiktion einer Schenkung beweist, daß Köln einen eigentlichen Rechtstitel auf das Reichsgut nicht hatte. Hält man Umschau nach einem Zeitraum, in welchem eine Besitzergreifung von Recklinghausen durch Kurköln etwa möglich war, so ergibt sich am ungezwungensten die Theilung Sachsens, also die Zeit Philipp's von Heinsberg. Diese Vermuthung erhält eine Stütze durch ein Weisthum über die Gerichtsbarkeit des Stiftes Xanten in Dorsten

1) Nach dem Berichte Eusebii, Mathäi veteris aevi analecta II 2 83—86, wiederholt Zicker, Engelbert der Heilige S. 353.

2) Ueberblick über die Literatur dieser Kämpfe bei Hansen, Westfalen und Rheinland im 15ten Jahrhundert I S. 2. Die beiderseitigen Ansprüche auf Brakel, Westhofen, Dortmund, Elmenhorst sind im Anhang I behandelt. Auch Hohensiburg, Recklinghausen wurden vielfach streitig. Die Kämpfe um Recklinghausen bei Levolt v. Northof, Chronik der Grafen von der Mark ed. Troß. 1859 S. 122, um Siburg bei Stangefol, Annales Circul. Westf. 3 S. 386.

3) Dortmund. U.-B. I 135. Ungedruckte Urkunde des Archivs Haus Letmathe von 1321, Juni 9.

4) Ebd. I 662.

5) Theilungsrezeß des Meinloh, Akten der Generalcommission in Münster.

6) Lindner, Die Beme S. 77.

1228¹⁾, das erkennen läßt, daß damals die hofrechtliche Stellung des Kantener Hofrichters für Dorsten als auf uraltem Herkommen beruhend ganz feststand, dagegen die Stellung des erzbischöflichen Richters in Recklinghausen als Inhaber des Hochgerichtes über Dorsten nur bis auf die Zeiten Philipp's sich zurückführen ließ. Allerdings ist zu bemerken, daß wenigstens in einem der weiterhin zu nennenden Höfe, Hoffstede, schon 1096 Besitz der Kölner Erzbischöfe hervortritt²⁾. Wir müssen uns also darauf beschränken, daß die Frage offen bleiben muß, wann Köln in Besitz des „Bestes“ Recklinghausen mit seiner Gerichtsbarkeit gekommen ist, und daß vor Philipp kein sicherer Beweis für kölnische oberste Gerichtsbarkeit zu erbringen ist.

Die oft genannten „neuntehalb Reichshöfe des Bestes Recklinghausen“³⁾ werden zuerst in einem Vogtdinkprotokolle des Jahres 1418 aufgezählt⁴⁾: In die Freiheit und das Vogtdink, das vom Könige und dem Reiche gefreiet ist, gehören neun Höfe: Recklinghausen, Dorsten, ten Dire, to Korne, to Hoffstede, Bruninckhof, Ebdinckhof, das Uppel'sche Lehen, der Hof von Hamne bei Haltern, während 1608 an anderer Stelle⁵⁾ Recklinghausen, Kirchhellen, Der, Koren, Dorsten, der Abdinghof, Hoffstede, Bruninkhof, der Uppel'sche Lehn und Hof von Hamm genannt wird, das Uppel'sche Lehn also mit Hamm identificirt, dafür noch Kirchhellen als neunter Hof angeführt wird. Es sind die Orte Recklinghausen, Dorsten, Der, Koren,

1) Gedruckt bei Rive, Ueber das Bauerngüterwesen u. s. w. 1854 S. 446 ff., und Strotkötter in Zeitschr. für Recklinghausen 8 S. 132 ff.

2) Lacomblet, N.-B. I 252.

3) Kölnische Hofsgerichtsordnung Recklinghausen von 1582, bei v. Steinen, Westf. Geschichte 1 S. 1782: „Zum ersten ist der kölnische Hof Recklinghausen der obrister Hoff von denen neuntehalben Reichshöffen, so im Beste Recklinghausen gelegen.“ Rive, Bauerngüterwesen S. 225. 415. 418. 419. Pict. Monatschrift 2 S. 46.

4) Im Auszuge mitgetheilt aus dem Arenberg. Archiv, Ztschr. für Reckl. 8 S. 86.

5) Rive, Bauerngüterwesen Anl. 22 S. 415. Vgl. Pict. Monatschr. 2 S. 46, wo auch die beiden Höfe Elmenhorst und Stockum schwerlich mit Grund herbeigezogen sind.

Hoffstedde, Bruninkhof, Abdinghof bei Waltrop, ton Hamme bei Haltern. Es lassen sich die Reichshöfe folgendermaßen gruppieren: Oberhalb Dorsten bildet die Lippe einen nach Süden offenen Bogen, dessen Sehne durch die Straße Dorsten—Recklinghausen—Waltrop—Elmenhorst gebildet wird. An dem Lippebogen liegt „ton Hamme“, Haltern gegenüber an der nördlichsten Stelle. Das Gebiet im Norden der Straße Recklinghausen—Waltrop, hat große Wald- (Haard) und Haidedistrikte, während im Süden das oben behandelte „Emscherbruch“ mit seinen Marken das Gebiet gegen das Hellweggebiet scheidet. In diesem Gebiete liegen, und zwar vornehmlich in dem Gebiete zwischen Recklinghausen und Waltrop, die einzelnen, meist als Einzelhöfe im Kartenbilde hervortretenden Höfe, die sich als unter obigen „Reichshöfen“ als Oberhöfen stehend feststellen lassen. Deutlichere Abgrenzungen lassen sich fast nirgends gewinnen. Die von Strottkötter für Dorsten zusammengestellten Hofesverzeichnisse¹⁾ ergeben Streubesitz der Villifikation für ein großes Gebiet zwischen Dorsten und Waltrop; auch sonst läßt sich nur im Allgemeinen aus dem bisher bekannten Material feststellen, daß zu Recklinghausen 23 Höfe gehörten²⁾, daß die vier Haupthöfe Der, Koren, Hoffstede, Abdinghof von Recklinghausen aus nach Osten zu bis an den Reichshof Elmenhorst ihre hofhörigen Besitzungen hatten. Nach einer „kurkölnischen Archivalnotiz“³⁾ hat Haus Der (nordöstlich von Recklinghausen) mit den beiden Höfen Der und Koren gegen den Wald der „Derhardt“ (d. h. den eben bezeichneten Wald zwischen Der und Lippe) „neben und mit andern Erben der Marken eingehabt (1397), besessen und gebraucht“, jedoch haben die von Der ihre „Gerechtigkeit des Waldes die Hardt“ nach der Hornenburg übertragen und sie dort „genuzzet und gebrauchet“. Nach längeren Streitigkeiten, die in Folge dessen entstanden, sind dann Der und Koren im 15ten Jahrhundert an das Kölner Domkapitel gekommen. Zu Der gehörten Höfe in Datteln, Meckinghofen, Natrop,

¹⁾ Ztschr. für Recl. 8 S. 36 ff. Rive S. 225.

²⁾ Rive l. c. S. 225. Vgl. Pick. Monatschrift 2 S. 29.

³⁾ Rive l. c. S. 406.

Leven¹⁾, also zwischen Der und Lippe nach Nordosten hin. Das Domkapitel „als mit 8 Höfen in der Meckinghofer Mark“ begütert²⁾ übte in dieser an der Straße Recklinghausen—Waltrop belegenen Mark das Erbholzrichteramt aus; zu Koren gehörten 23 Höfe, meistens östlich von den Höfen Ders in Waltrop, Ahjen, Datteln, Leven gelegen. Nördlich von Der, auch zum Theil im Streubesitz zwischen den Der'schen Höfen, liegt Hofstede, welches vorübergehend den Fridags Löringhof gehörte, mit seinen Unterhöfen. Am frühesten urkundlich nachweisbar ist der Werden'sche Hof „Abdinghof“ in Waltrop. In den um die Mitte des 12ten Jahrhunderts aufgezeichneten jüngeren Hebereregistern³⁾ der Abtei Werden ist nämlich ein weit ausgedehnter Villikationsbezirk des Villikus in Waltrop aufgeführt. Der dort belegene Oberhof oder Sattelhof „Abdinghof“⁴⁾ wurde späterhin nacheinander den Herren von Ovelacker, Fridag, Lipperheid, Westrem mit 20 Unterhöfen ausgethan⁵⁾. Ganz mangelhaft sind wir über den „Bruninkhof“, sowie über das „Appeln'sche Lehen“ unterrichtet. Der „Brunchof“ und Hoefstede sind 1316 den Brüdern von Strundede nebst Castrop von dem Grafen Dietrich von Cleve verpfändet⁶⁾. Dann war der Brunkhof denen von Rasfelt zu Ostendorf und Kesselradt wohl im 16ten Jahrhundert übertragen⁷⁾. Es stellen sich also die „neuntehalb Reichshöfe“ des Bestes Recklinghausen etwa dar als die Trümmer eines im Einzelnen nicht deutlich nachweisbaren und abgrenzbaren Besitzes, wesentlich aus Einzelhöfen unter einzelnen Oberhöfen stehend. Alle sind in der Zeit, wo

1) Zeitschr. f. N. Westf. 39¹ S. 18; Jansen, Die Gemeinde Datteln nach Papieren des dortigen Pfarrarchivs, einzelne „domkapitularische Höfe“ auch Zeitschr. für Reckl. 8 S. 165 aufgeführt.

2) Zeitschr. für Westf. 43¹ S. 11.

3) Lacomblet, Archiv 2 S. 209 f. 270 f.

4) Als solcher unter dem Hofe Barkhofen stehend. Rive, Bauerngüterwesen S. 470. v. Steinen, Westf. Gesch. I 1772.

5) Zeitschr. für Reckl. 3 S. 4.

6) Lacomblet, U.-B. 3, 154.

7) Rive l. c. S. 415.

wir Einblick in die inneren Verhältnisse gewinnen, geistlichem Hofrecht unterworfen. Berechtigungen an den südlich von ihnen liegenden Emschermarken sowie an den nördlich liegenden Marken und Heiden der Hardt treten zwar hervor, lassen aber keinen deutlichen Rückschluß auf ältere Verhältnisse zu. Auch die für Dorsten und Chor anscheinend vorliegenden urkundlichen Nachrichten aus älterer Zeit versagen bei näherer Prüfung¹⁾. Ein Weisthum der Reichsstadt Dortmund für verschiedene Reichshöfe sowie für Koren und Abdinghof könnte zur Aufklärung über ältere Verhältnisse herangezogen werden. Die Prüfung haben wir in den Anhang III verwiesen.

Es giebt wenige Gebiete Westfalens, in denen so verschiedenartige geistliche Grundherrschaften im bunten Durcheinander sich kreuzen wie hier. Nur im Allgemeinen läßt sich erkennen, daß der als „Reichsgut“ bezeichnete Besitz sich parallel der Straße Dorsten—Recklinghausen—Waltrop—Lünen anordnet, einer Straße, die als Harweg oder Hellweg bezeichnet wird, von Einigen als römisch angesprochen, von Hölzermann als germanischer Verkehrsweg eingezeichnet ist. Die Straße bildet die nächste direkte Verbindung vom Rhein zur mittleren Lippe in die Gegend von Lünen hin.

¹⁾ Hierher sind die von Strottkötter l. c. S. 112—116 aus dem Arenbergischen Archive gebrachten Weisthümer zu rechnen, obwohl angeblich die Anfertiger alte Quellen hatten. Der von Rive S. 392 f. gebrachte Brief: „Abrechts' — Römischen Keyfers — Hertougen von Baiern“ von 1322 (!), Oktober 31, der auch von Strottkötter (S. 64) angezogen und bei v. Steinen 1 S. 1561 abgedruckt ist, enthält ein Stück des kleinen Kaiserrechtes (Frensdorff, Dortmund. Statuten S. XCIV Anm. 3), ebenso wie die von Strottkötter S. 113—117 gebrachten Auszüge. Der hochdeutsch niedergeschriebene Extrakt endlich aus „weiland Kaiser Heinrichs IV. Privilegien“ S. 112, angeblich von 1102, ist ganz spätes Datum. Die aus dem Jahre 1230 stammende Dortmunder Urkunde, die Strottkötter S. 115 für Korne-Chor anzieht, bezieht sich auf Körne bei Dortmund. Wir erhalten mit Ausnahme des Verzeichnisses von „Hofesland“ aus dem 13ten Jahrhundert S. 135 also für die älteste Verfassung des Reichshofes und der Freiheit Dorsten wenig gesichertes neues Material.

Elmenhorst.

Westlich dieser Reichshöfe liegt der 1300 an die Grafen von der Mark gelangte Reichshof Elmenhorst. Ueber denselben liegt reicheres, urkundliches Material vor. Die Höfe bildeten späterhin mit Frohlinde und Elmenhorst ein weiteres Billikationsgebiet der märkischen Verwaltung¹⁾. 1565 wurde zwischen Cleve und der Stadt Dortmund als Inhaberin der Grafschaft Dortmund ein Rezeß abgeschlossen²⁾, wonach die Grenze der Grafschaft gegen Cleve festgesetzt wurde. Diese Grenze, an dieser Stelle im Wesentlichen die heutige Grenze der Kreise Dortmund-Redlinghausen bildend, durchschnitt den Reichshof Elmenhorst und die zugehörige „Königsheide“, die auch gelegentlich „Reichsholz“³⁾ genannt wird, in zwei fast gleiche Theile, so daß fortan ein Theil der Elmenhorster Bauern in der Grafschaft Mark, ein Theil in Dortmund lebte. Den Kern des alten Reichshofes, der noch genauere Behandlung erfahren wird, glauben wir in der gemeinsamen Mark der Königsheide und des alten Herrenthey zu erblicken. Die umfangreichen Akten des Dortmunder Archivs erhalten eine weitere Bereicherung durch den Theilungsrezeß von 1824, Juni 22, wonach als Interessenten in der östlichen Königsheide folgende „10 sogenannten Elmenhorster Höfe“ bezeichnet werden: Bergmann, Beckmann, Dphoff, Feibmann, Elmenhorst zu Elmenhorst, Große Herenthey, Kleinherrenthey, Ferige zu Brambauer, Schulze-Lochhausen und Lochhaus zu Lochhausen. Sämmtliche 10 Höfe sind der Lage nach, nicht aber sämmtlich dem Ackerbestande nach festzustellen, ebenso wie die übrigen märkischen, zur Billikation Elmenhorst-Frohlinde gehörigen Höfe. Sie werden eine weitere Darstellung erfahren. Sie stellen sich auf dem Karten-

¹⁾ Die Elmenhorster Höfe sind verzeichnet bei v. Steinen l. c. I S. 1749—1750, soweit die Höfe im Dortmunder Grafschaftsbezirke lagen, existiren ausführliche Protokolle über die Höfe.

²⁾ Beiträge zur Gesch. Dortmunds 5 S. 90 ff.

³⁾ In den Akten des Dortmunder Archivs 28 von 1758 S. 74 und a. a. D.

bilde durchweg als Einzelhöfe dar, einzelne haben aber gleichwohl ihre Flur im Gemenge liegen. Uebrigens nahm der Staat die Hälfte des Waldes ebenso wie in der „Reichsmark“ in Anspruch. Der Reichshof Elmenhorst bildet sowohl von Westen wie von Norden her die Stelle, wo Reichsgut zusammenstößt.

Mengede.

Zwischen Huckarde, Dortmund und Elmenhorst, die Lücke Westhofen, Dortmund—Elmenhorst ausfüllend, liegt Mengede, als Reichsbesitz gekennzeichnet. Heinrich I. schenkte 928 bei seinem Aufenthalte in Dortmund der Ministerialin Williburg in comitatu Fridarici Güter in den Villen Enchova und Mengide¹⁾. Heinrich IV. schenkte 1065, Aug. 8, der Abtei Siegburg villam unam Mengide dictam, in pago Westphalia comitatu autem Herimanni comitis sitam cum omnibus appendiciis etc.²⁾, ohne daß die Abtei dauernd sich im Besitze behauptet hätte. Mengede also fügt sich dem oben entworfenen Bilde ein.

Reichsgut im unteren Lippegebiet; Sülßen.

Wir haben Reichsgut an der Straße Dorsten—Recklinghausen—Elmenhorst, welche die Sehne eines Lippebogens bildet, verfolgt. An dem Lippebogen liegt ton Hamme, Haltern gegenüber, 15 km flußaufwärts Sülßen. König Arnulf schenkte 889, Juli 6, dem Bischof Wolshelm von Münster³⁾ in pagis qui vocantur Gifaron et Reinidi, inter dua loca Selihem et Solisun quicquid inibi fratres ejus prius in beneficium habuerunt, zum Eigenthum, cum curte et casa omnibusque aedificiis, familiis ac mancipiis agris, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarumve decursibus, molinis, piscationibus etc., ehemalige königliche Lehen zwischen Selm und Sülßen, zu vollem

¹⁾ Grh. Reg. Westf. I 526. D. U.-B. I 3. Mon. Germ. dipl. I 1. Heinrici dipl. 18.

²⁾ Lacomblet, U.-B. I 204.

³⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I 50.

Eigenthum. Die Besitzungen sind dann an Werden übergegangen¹⁾; die Werden'schen ältesten Heberegister²⁾ zeigen eine plenus mansus, verschiedene zu servitiis und Getreidelieferungen Verpflichtete, darunter auch Freie, als von Selm abhängig. Anscheinend ist hier und stromauf in dem Dreiecke Sülzen, Selm, Stockum größeres Krongut vorhanden gewesen, aus dem die Bischöfe von Münster ausgestattet sind.

Etwas oberhalb Sülzen liegt auf dem rechten Lippenufer an der „Fuchsspiße“ in der Dahler Haide eine kleine Befestigung, die mit großer Wahrscheinlichkeit nach Befund an Waffen, Gefäßen, Münzen in die karolingische Zeit gehört. Weiter unten wird ausgeführt werden, daß die „urbes“, die wir als karolingisch anzusehen haben, zu denen sicher „Eresburg“ gehört hat, sehr geringen Umfang gehabt haben müssen, übrigens, wie „Eresburg“, „Herstelle“, auch wohl „Dalhem“, von größeren Reichsbesitzungen umgeben waren. Die von Karl errichtete, aber von den Sachsen zerstörte urbs Karoli an der Lippe wird man also vielleicht dort vermuthen dürfen, wo, wie in dem Dreieck zwischen Selm, Sülzen, Stockum, größerer Reichsbesitz hervortritt. Weitere 10 km aufwärts nähert sich Elmenhorst der Lippe unterhalb Lünens bei der Buddenburg.

Von Elmenhorst nach Osten, Lünen nach Süden läßt sich nur ein einzelner Reichshof aus späterer Zeit konstatiren. 1427 belehnte der Dortmunder Reichsschulze Johann Wiedebe den Heinrich Gruter mit „dem gude to Westorpe geheiten dat kleyne pacht gud“ in Gegenwart zweier Reichsleute. Das Westorps-Gut lag südlich von Lünen im Kirchspiel Brechten. Nach späteren Angaben hatte das Gut 68 Scheffelsaat = 17 Malter Lünen'sches Maß in 19 Parzellen.

Selm und Stockum.

Von Lünen 15 km lippeaufwärts tritt größerer Reichsbesitz in Stockum in einer Urkunde von 858, Juni 13, hervor.

¹⁾ Köttsche l. c. S. 56. Wilmans l. c. S. 232 ff.

²⁾ Lacomblet, Archiv 2 S. 230 f.

In derselben schenkt König Ludwig der Deutsche dem Kloster Herford *quasdam res proprietatis nostrae in pago Dreini et Boroetra cognominantibus et in comitatibus Burchardi et Warini conjacentes, id est casas dominicatas duas cum territorio dominicali unam scilicet in Seliheim et alteram in Stocheim, nec non et mansos triginta pertinentes ad loca prenominata, — cum familiis sexaginta, quae lingua eorum lazi dicuntur — 2 Frohnhöfe in Selm und Stockum mit 30 zugehörigen Hufen und 60 Latenfamilien*¹⁾. Das oben genannte Selm liegt im Kreise Lidinghausen auf dem rechten, nördlichen Lippeufer, also im alten Dreingau, 10 km nördlich von der Lippe. Stockum²⁾ liegt heute auf dem nördlichen Lippeufer, doch hat der alte Haupthof wohl südlich im alten Brokterergau gelegen, wie Wilmans, Kaiserurkunden I S. 145 f., nachweist. Die Zahl der zu jedem Haupthofe gehörigen Hufen ist nicht angegeben. Die Zahl der Laten zeigt, daß wohl jede Hufe mit 2 Laten besetzt war, also eine Einrichtung von halben Königshufen, wie wir sie in Dortmund finden, bestand. Aus dieser Stelle ist demnach keineswegs der Schluß zu ziehen, wie es von Schröder, Rechtsgeschichte³⁾ S. 57, geschehen ist, daß hier eine altgermanische Einrichtung zu Tage träte, wonach „das Freienloos die Einheit bildete, während Hörige wohl nur ein halbes Loos, Adelige je nach der Werthschätzung ihres Standes eine Mehrheit von Loosen, gewöhnlich wohl ein doppeltes Loos erhielten“. Vielmehr gehört die Eintheilung in das Gebiet der „plena hova“ von Werden³⁾, der „doppelten“ Hufe und der „flechten“ Hufe in der Reichsmark, des Königshofes und des halben Königshofes und des „Twedehofes“ = $\frac{2}{3}$ -Hofes in Dortmund, des „Selhofes“ und des „Hofes mit der halben Gerechtigkeit“ in den Möhnenmarken, wie S. 62 ausgeführt ist. Die Thatsache, daß hier die halben Hufen mit

¹⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I 31.

²⁾ Das Hofrecht Grimm, Weisthümer 3 S. 54 ist auf dieses Stockum, nicht auf das bei Witten zu beziehen.

³⁾ Lacomblet U.-B. I, 7 Jahr 796, oben S. 56.

Laten besetzt sind, läßt einen Rückschluß auf ältere Verhältnisse nicht zu, da in Dortmund zwischen Inhabern einer ganzen und halben Hufe nicht unterschieden wird. Vollends mit Wittich die „Latenhufen“ in die taciteische Zeit zurückzuverlegen, fehlt jeder Anlaß.

Herzfeld.

Erst 40 km weiter oberhalb tritt wieder alter Königsbesitz an der Lippe in Herzfeld nördlich von Soest hervor. Die Lebensgeschichte der heiligen Jda, die theilweise legendarischen Charakters ist, bezeichnet Herzfeld, die Begräbnisstätte der unter Karl lebenden Jda, als „regiam curtem“. Nach dem Tode der Jda kam der Ort an einen Ahnherrn der Ludolfinger¹⁾.

Benninghofen.

5 km weiter lippeaufwärts liegt Benninghofen. 1031, Febr. 19, schenkte Kaiser Conrad II. der Paderborner Kirche predium Bennanhusun, Valabroch, Dadanbroch mit allem Zubehör²⁾. Bennanhusun ist Benninghofen.

Weiteren alten Königsbesitz an der Lippe nachzuweisen sind wir nicht in der Lage; die Lippestraße wird weiterhin in die Paderborner Gegend geführt haben.

IV.

Reichsgut an der Ruhr und Diemel.

Im Anhang III ist die Frage erörtert, inwieweit das Weisthum Dortmunds von 1506, Okt. 5, als beweiskräftig gelten kann, wonach Witten an der Ruhr als Reichshof zu gelten hätte.

Westhofen.

Weiter ruhraufwärts folgt der mehrfach erwähnte Reichshof Westhofen mit der alten Sachsenfeste Hohenfiburg, dessen

¹⁾ Die Belege oben S. 2.

²⁾ Wilmans-Philippi; Kaiserurkunden II 175.